



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

19.11.2020
KI.0292.18

Lenkzeitbegrenzungen für Rettungs- und Einsatzwagenfahrer Petition vom 07.07.2020

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2020 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden sollte.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ulrich

Anlage
1 Stellungnahme

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262438
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KI 0292.18
15.07.2020

Unser Zeichen
D3-2280-1-3-28

Bearbeitern
Herr Rösl

München
15.09.2020

Telefon / - Fax
089 2192-2578 / -12578

Zimmer
OPL1-0351

E-Mail
Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de

**Petition des Jörg Mitzlaff, openPetition gGmbH, in 10405 Berlin, vom
07.07.2020 betreffend Lenkzeitbegrenzung für Rettungs- und Einsatzwagen-
fahrer**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu der Eingabe nehme ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wie folgt Stellung:

Der Petent fordert die strikte Begrenzung der Lenkzeiten für Fahrer von Notfalleinsatzfahrzeugen mit Benutzung von Sonderrechten und Wegerechten. Erreicht werden soll dies durch folgende Begrenzung sowie Pausenzeiten:

„Nach 4,5 Stunden 30 Minuten, danach nach 7 Stunden 30 Minuten. Maximale Lenkzeit inkl. Ein und Ausladen sowie Patientenversorgung 8,5 Stunden +- 1 Stunde Flexibilität.“

Zum Anliegen des Petenten kann aus fachlicher Sicht Folgendes mitgeteilt werden:

Gesetzlich geregelt sind die im Straßenverkehr geltenden Lenk- und Ruhezeiten in der Fahrpersonalverordnung (FPersV). Ausgenommen von deren Geltungsbereich

sind jedoch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FPersV die Fahrer von Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer befördern (dies trifft auf Fahrzeuge des Rettungsdienstes regelmäßig zu), sowie nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FPersV i. V. m. Art. 3 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die Fahrer von Fahrzeugen, die in Notfällen und bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden. Diese auf EU-Vorgaben beruhende Regelung ist aufgrund der Besonderheiten der Notfallrettung sachgerecht, zudem besteht bei Fahrern von Fahrzeugen der Notfallrettung die Arbeitszeit regelmäßig nicht aus reinen Lenkzeiten.

Für Fahrer von Fahrzeugen der Notfallrettung gelten demnach die allgemeinen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Nach diesem ist die Arbeit gemäß § 4 ArbZG durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens einer Gesamtdauer von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und einer Gesamtdauer von 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.

Nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz beauftragt der für die Sicherstellung des öffentlichen Rettungsdienstes in seinem Rettungsdienstbereich zuständige Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) aufgrund des von ihm ermittelten Bedarfs freiwillige Hilfsorganisationen oder private Unternehmen (Durchführende), die sodann die konkrete Vorhaltung erbringen. Wie der abstrakt ermittelte rettungsdienstliche Bedarf in der konkreten Vorhaltung hinsichtlich benötigter Einsatzfahrzeuge und Personal umzusetzen ist, haben ZRF und die Durchführenden untereinander abzuklären. Im Rahmen der Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen haben die sich bewerbenden Durchführenden daher u. a. auch zu kalkulieren, wieviel Personal für die Erbringung der Leistung benötigt wird; dass die zu liefernden Dienstleistungen den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen müssen, wird von den ZRF im Rahmen ihrer Ausschreibungen ebenso regelmäßig gefordert. Die von den Durchführenden abgegebenen Kostenkalkulationen werden dann mit den Sozialversicherungsträgern verhandelt und in aller Regel auch bezahlt.

Letztverbindlich verantwortlich für die Einhaltung des ArbZG sind die Durchführenden als Arbeitgeber des von ihnen eingesetzten Personals. Ihnen obliegt es, die vielfältig denkbaren Dienstzeitmodelle und Schichtpläne so zu gestalten, dass die gesetzlich vorgegebenen Pausenzeiten eingehalten werden können.

Dass es im Rahmen der Notfallrettung, insbesondere in den Ballungsräumen, dennoch mitunter zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung der gesetzlichen Pausenregelungen kommen kann, ist bekannt.

In mehreren seit Mitte 2015 stattgefundenen Gesprächsrunden mit Vertretern der betroffenen Ressorts, von drei Gewerbeaufsichtsamtern, der Gewerkschaft ver.di, der bayerischen Rettungsdienste sowie der Arbeitsgemeinschaft der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bzw. der Integrierten Leitstellen zu diesem Thema wurde diese Problematik erörtert und die Handlungsmöglichkeiten auf der Basis des geltenden Rechts besprochen. Gerade für den Bereich der Notfallrettung bieten sich Möglichkeiten, beispielsweise über die Einführung von Kurzzeitpausen von angemessener Dauer, was eine hilfreiche Unterstützung in der praktischen Umsetzung sein kann.

Die Überwachung der vom Arbeitgeber entwickelten Lösungen zur Einhaltung des ArbZG obliegt den Gewerbeaufsichtsamtern im Geschäftsbereich des StMAS.

Nach hiesigem Kenntnisstand führen diese bei den Durchführenden des Rettungsdienstes Kontrollen bezüglich der Einhaltung des ArbZG durch, bei festgestellten Verstößen können auch Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Angesichts der bereits bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zu Ruhezeiten, welche auch für den Bereich des Rettungsdienstes vollumfänglich gelten, und der bestehenden Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wird kein darüber hinausgehender Regelungsbedarf gesehen. Die Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben muss im Vollzug erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär